

Gesellschaftsvertrag Gegenüberstellung alte / neue Fassung

Alte (aktuelle) Fassung	Neue Fassung
<p>Gesellschaftsvertrag der Fachseminar für Altenpflege des Kreises Mettmann GmbH</p> <p>(gemäß Beschluss des Kreistages vom 30.06.2003)</p> <p>§ 1 <u>Firma und Sitz der Gesellschaft</u> (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Fachseminar für Altenpflege Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mettmann.</p> <p>§ 2 <u>Gegenstand</u> Aufgabe und Zweck der Gesellschaft ist die Ausbildung auf Berufe im Arbeitsfeld der Altenhilfe, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie deren Fort- und Weiterbildung und die Durchführung von Maßnahmen, die der Berufsvorbereitung dienen.</p> <p>§ 3 <u>Gemeinnützigkeit und Gewinn</u> (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung vom 16.03.1976, und zwar insbesondere durch die in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten</p>	<p>Gesellschaftsvertrag der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH</p> <p>§ 1 <u>Firma und Sitz der Gesellschaft</u> (1) Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mettmann.</p> <p>§ 2 <u>Gegenstand</u> Aufgabe und Zweck der Gesellschaft ist die Ausbildung auf Berufe im Arbeitsfeld der Alten- und Behindertenhilfe, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie deren Fort- und Weiterbildung und die Durchführung von Maßnahmen, die der Berufsvorbereitung sowie dem Berufshalt bzw. zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Entwicklung, Schaffung und Förderung von Bildungsangeboten für Fachkräfte des und Sozialwesens im tertiären Bildungsbereich. Beratung und Coaching von Bildungsteilnehmern und von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Förderung und Entwicklung von Bildungsangeboten im Arbeitsfeld der Gesundheits- und Sozialberufe unter Berücksichtigung von Gender - Mainstreaming - Aspekten.</p> <p>§ 3 <u>Gemeinnützigkeit und Gewinn</u> (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung vom 16.03.1976, und zwar insbesondere durch die in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten</p>

Aufgaben. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig (§ 55 Abgabenordnung). Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Punktuelle Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.

(3) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Gegenstand des Unternehmens und dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 €, in Worten Euro fünfundzwanzigtausendsechshundert.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Rechtsstellung der Arbeitnehmer

(1) Die Geschäftsführer sowie die zur Verwaltung der Gesellschaft und zur

Aufgaben. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig (§ 55 Abgabenordnung). Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Punktuelle Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.

(3) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Gegenstand des Unternehmens und dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

(5) Im Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung im Anhang in einer Summe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe aufgegliedert nach den Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9a des Handelsgesetzbuches anzugeben.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 €, in Worten Euro fünfundzwanzigtausendsechshundert.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Rechtsstellung der Arbeitnehmer, Bildungsteilnehmer, Kooperationspartner

(1) Die Geschäftsführer sowie die zur Verwaltung der Gesellschaft und zur

Altenpflegeausbildung erforderlichen Dienstkräfte können Beamte oder Angestellte des Kreises sein. Daneben bleibt das Recht der Gesellschaft, als Arbeitgeber Arbeitsverträge abzuschließen, unberührt.

(2) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Ausbildungskursen des Fachseminars sind Auszubildende der Gesellschaft.

§ 7

Leistungen des Kreises

(1) Soweit der Kreis der Gesellschaft Dienstkräfte zur Verfügung stellt (§ 6 Abs. 1, 1. Satz), erstattet die Gesellschaft dem Kreis die entsprechenden Personalkosten. Die Gesellschaft leistet vierteljährliche Vorschusszahlungen. Der verbleibende Ausgleichsbetrag ist nach Rechnungslegung bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres zu leisten.

(2) Der Kreis gewährt der Gesellschaft einen jährlichen Zuschuss in Höhe des durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Verlustes. Dieser Zuschuss wird auf maximal 2,25 Mio. € pro Jahr begrenzt.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

(1) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Der

Altenpflegeausbildung erforderlichen Dienstkräfte können Beamte oder Angestellte des Kreises sein. Daneben bleibt das Recht der Gesellschaft, als Arbeitgeber Arbeitsverträge abzuschließen, unberührt. Rechtsgrundlage für Arbeitsverträge ist der TVöD.

(2) Die Gesellschaft ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer Auszubildenden an den Ausbildungskursen des Fachseminars der Bildungsakademie sind Auszubildende der Gesellschaft.

(4) Bildungsteilnehmer sind Bildungsteilnehmer der Gesellschaft.

(5) Kooperationspartner sind Kooperationspartner der Gesellschaft.

§ 7

Leistungen des Kreises

(1) Soweit der Kreis der Gesellschaft Dienstkräfte zur Verfügung stellt (§ 6 Abs. 1, 1. Satz), erstattet die Gesellschaft dem Kreis die entsprechenden Personalkosten. Die Gesellschaft leistet vierteljährliche Vorschusszahlungen. Der verbleibende Ausgleichsbetrag ist nach Rechnungslegung bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres zu leisten.

(2) Der Kreis gewährt der Gesellschaft einen jährlichen Zuschuss in Höhe des durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Verlustes. Dieser Zuschuss wird auf maximal 2,25 Mio. € pro Jahr begrenzt.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

(1) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Der

Hauptverwaltungsbeamte kann seinen Vertreter entsenden.

(2) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
3. Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,
4. Auflösung der Gesellschaft,
5. Wahl des Abschlussprüfers,
6. Feststellung der Jahresbilanz,
7. Errichtung und Auflösung von Ausbildungsstätten.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einer Niederschrift zu dokumentieren und vom Vertreter des Gesellschafters zu unterzeichnen.

§ 11

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt die Geschäfte nur wahr, wenn der Geschäftsführer verhindert ist.

Hauptverwaltungsbeamte kann seinen Vertreter entsenden.

(2) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
3. Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,
4. Auflösung der Gesellschaft,
5. Wahl des Abschlussprüfers,
6. Feststellung der Jahresbilanz,
7. Errichtung und Auflösung von Ausbildungsstätten,
8. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
9. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
10. Genehmigung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
11. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einer Niederschrift zu dokumentieren und vom Vertreter des Gesellschafters zu unterzeichnen.

§ 11

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Jeder Geschäftsführer hat die Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Aufgabenverteilung der Geschäftsführung wird in einer gesonderten Geschäftsanweisung geregelt

<p>(2) Der Geschäftsführer führt die Gesellschaft nach ausbildungsorganisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er hat die Erfüllung der Aufgaben des Fachseminars nach § 2 des Vertrages sicherzustellen. Er hat in Zusammenarbeit mit den hauptberuflichen/hauptamtlichen sowie nebenberuflichen/nebenamtlichen Lehrkräften für eine bestmögliche Altenpflegeausbildung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer in Bezug auf ihre Persönlichkeit und pflegerische Kompetenz zu sorgen.</p> <p>(3) Der Geschäftsführer stellt die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, einen Anhang hierzu und einen Lagebericht nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften auf. Diese Unterlagen sind von dem gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 5 dieses Vertrages gewählten Abschlussprüfer nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei dem Prüfungsverfahren ist § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Rechtshandlungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstücksgeschäfte aller Art 2. Eingehung von Verbindlichkeiten im Einzelfall, soweit sie nicht durch den normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bedingt sind, sowie Aufnahme von Krediten über 5.112,92 €, 3. Verzicht auf Forderungen über 511,29 €, 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, 5. solche Rechtsgeschäfte, die den in Ziffer 2 - 4 genannten wirtschaftlich gleichkommen, 	<p>Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt die Geschäfte nur wahr, wenn der Geschäftsführer verhindert ist.</p> <p>(2) Der Geschäftsführer Die Geschäftsführung führt die Gesellschaft nach ausbildungsorganisatorischen, berufspädagogischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er hat die Erfüllung der Aufgaben des Fachseminars der Bildungsakademie nach § 2 des Vertrages sicherzustellen. Er hat in Zusammenarbeit mit den hauptberuflichen/hauptamtlichen sowie nebenberuflichen/nebenamtlichen Lehrkräften und Kooperationspartnern für eine bestmögliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Beratung Altenpflegeausbildung der Auszubildenden und Bildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in Bezug auf ihre Persönlichkeit und pflegerische Kompetenz soziale, personale, methodische und fachliche Kompetenz zu sorgen.</p> <p>(3) Der Geschäftsführer Die Geschäftsführung stellt die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, einen Anhang hierzu und einen Lagebericht nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften auf. Diese Unterlagen sind von dem gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 5 dieses Vertrages gewählten Abschlussprüfer nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei dem Prüfungsverfahren ist § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Rechtshandlungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstücksgeschäfte aller Art 2. Eingehung von Verbindlichkeiten im Einzelfall, soweit sie nicht durch den normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bedingt sind, sowie Aufnahme von Krediten über 10.000,00 €, 3. Verzicht auf Forderungen über 2.000,00 €, 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, 5. solche Rechtsgeschäfte, die den in Ziffer 2 - 4 genannten wirtschaftlich gleichkommen,
---	---

6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, Gebäude und Erbbaurechte,

7. Abschluss und fristgerechte Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Dienstkräften der GmbH über BAT IV,

8. Anschaffung und Veräußerung von Anlagengütern im Verkaufswert von mehr als 25.564,59 €,

9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn es sich um Angelegenheiten der Absätze 1 - 8 handelt.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Mettmann stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Außerdem obliegt ihm die Prüfung solcher Geschäftsvorfälle, die von der jährlichen Abschlussprüfung nicht erfasst werden, insbesondere aus dem Bereich der Kassenführung, des Bau- und Vergabewesens, des Tarifrechts, der Vorrats- und Vermögensverwaltung und der Verwendung von Zuwendungen.

§ 12

Dauer und Liquidation der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

(2) Die Liquidation wird nach den Beschlüssen der im Zeitpunkt der Liquidation an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter durchgeführt.

(3) Das nach Deckung aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der geleisteten Stammeinlagen an die Gesellschafter verbleibende Reinvermögen erhält der Kreis Mettmann mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Vertrages zu verwenden.

6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, Gebäude und Erbbaurechte,

7. Abschluss und fristgerechte Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Dienstkräften der GmbH über TVöD Entgeltgruppe 11,

8. Anschaffung und Veräußerung von Anlagengütern im Verkaufswert von mehr als 30.000,00 €,

9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn es sich um Angelegenheiten der Absätze 1 - 8 handelt.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Mettmann stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Außerdem obliegt ihm die Prüfung solcher Geschäftsvorfälle, die von der jährlichen Abschlussprüfung nicht erfasst werden, insbesondere aus dem Bereich der Kassenführung, des Bau- und Vergabewesens, des Tarifrechts, der Vorrats- und Vermögensverwaltung und der Verwendung von Zuwendungen.

§ 12

Dauer und Liquidation der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

(2) Die Liquidation wird nach den Beschlüssen der im Zeitpunkt der Liquidation an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter durchgeführt.

(3) Das nach Deckung aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der geleisteten Stammeinlagen an die Gesellschafter verbleibende Reinvermögen erhält der Kreis Mettmann mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Vertrages zu verwenden.

§ 13

Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW)

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3

<p>§13 <u>Schlussbestimmungen</u></p> <p>(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnung nötig sind, im Bundesanzeiger sowie in der für die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreises Mettmann geltenden Form.</p> <p>(2) Die mit dieser Urkunde und der Anmeldung zum Handelsregister verbundenen Kosten trägt der Kreis Mettmann.</p> <p>(3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen dennoch wirksam sein. Die unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.</p>	<p>Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der jeweils geltenden Fassung die Anwendung des LGG NW als verbindliche Vorgabe für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft.</p> <p>§ 14 <u>Schlussbestimmungen</u></p> <p>(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnung nötig sind, im Bundesanzeiger sowie in der für die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreises Mettmann geltenden Form.</p> <p>(2) Die mit dieser Urkunde und der Anmeldung zum Handelsregister verbundenen Kosten trägt der Kreis Mettmann.</p> <p>(3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen dennoch wirksam sein. Die unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.</p>
--	---

**Gesellschaftsvertrag
der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe
des Kreises Mettmann GmbH**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mettmann.

§ 2

Gegenstand

Aufgabe und Zweck der Gesellschaft ist die Ausbildung auf Berufe im Arbeitsfeld der Alten- und Behindertenhilfe, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie deren Fort- und Weiterbildung und die Durchführung von Maßnahmen, die der Berufsvorbereitung sowie dem Berufshalt bzw. zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit dienen.

Entwicklung, Schaffung und Förderung von Bildungsangeboten für Fachkräfte des und Sozialwesens im tertiären Bildungsbereich.

Beratung und Coaching von Bildungsteilnehmern und von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

Förderung und Entwicklung von Bildungsangeboten im Arbeitsfeld der Gesundheits- und Sozialberufe unter Berücksichtigung von Gender-Mainstreaming-Aspekten.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Gewinn

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung vom 16.03.1976, und zwar insbesondere durch die in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig (§ 55 Abgabenordnung). Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Punktuelle Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Gegenstand des Unternehmens und dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

- (5) Im Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung im Anhang in einer Summe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe aufgegliedert nach den Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9a des Handelsgesetzbuches anzugeben.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 €, in Worten Euro fünfundzwanzigtausendsechshundert.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Rechtsstellung der Arbeitnehmer, Bildungsteilnehmer, Kooperationspartner

- (1) Die Geschäftsführer sowie die zur Verwaltung der Gesellschaft und zur Altenpflegeausbildung erforderlichen Dienstkräfte können Beamte oder Angestellte des Kreises sein. Daneben bleibt das Recht der Gesellschaft, als Arbeitgeber Arbeitsverträge abzuschließen, unberührt. Rechtsgrundlage für Arbeitsverträge ist der TVöD.
- (2) Die Gesellschaft ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Auszubildenden an den Ausbildungskursen der Bildungsakademie sind Auszubildende der Gesellschaft.
- (4) Bildungsteilnehmer sind Bildungsteilnehmer der Gesellschaft.
- (5) Kooperationspartner sind Kooperationspartner der Gesellschaft.

§ 7

Leistungen des Kreises

- (1) Soweit der Kreis der Gesellschaft Dienstkräfte zur Verfügung stellt (§ 6 Abs. 1, 1. Satz), erstattet die Gesellschaft dem Kreis die entsprechenden Personalkosten. Die Gesellschaft leistet vierteljährliche Vorschusszahlungen. Der verbleibende Ausgleichsbetrag ist nach Rechnungslegung bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres zu leisten.
- (2) Der Kreis gewährt der Gesellschaft einen jährlichen Zuschuss in Höhe des durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Verlustes. Dieser Zuschuss wird auf maximal 2,25 Mio. € pro Jahr begrenzt.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann seinen Vertreter entsenden.

Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
3. Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen,
4. Auflösung der Gesellschaft,
5. Wahl des Abschlussprüfers,
6. Feststellung der Jahresbilanz,
7. Errichtung und Auflösung von Ausbildungsstätten,
8. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
9. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
10. Genehmigung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
11. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einer Niederschrift zu dokumentieren und vom Vertreter des Gesellschafters zu unterzeichnen.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Jeder Geschäftsführer hat die Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Aufgabenverteilung der Geschäftsführung wird in einer gesonderten Geschäftsanweisung geregelt
- (2) Die Geschäftsführung führt die Gesellschaft nach ausbildungsorganisatorischen, berufspädagogischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er hat die Erfüllung der Aufgaben

der Bildungsakademie nach § 2 des Vertrages sicherzustellen. Er hat in Zusammenarbeit mit den hauptberuflichen/hauptamtlichen sowie nebenberuflichen/nebenamtlichen Lehrkräften und Kooperationspartnern für eine bestmögliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Beratung der Auszubildenden und Bildungsteilnehmer in Bezug auf ihre soziale, personale, methodische und fachliche Kompetenz zu sorgen.

- (3) Die Geschäftsführung stellt die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, einen Anhang hierzu und einen Lagebericht nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften auf. Diese Unterlagen sind von dem gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 5 dieses Vertrages gewählten Abschlussprüfer nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei dem Prüfungsverfahren ist § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Rechtshandlungen:
 1. Grundstücksgeschäfte aller Art
 2. Eingehung von Verbindlichkeiten im Einzelfall, soweit sie nicht durch den normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bedingt sind, sowie Aufnahme von Krediten über 10.000,00 €,
 3. Verzicht auf Forderungen über 2.000,00 €,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere,
 5. solche Rechtsgeschäfte, die den in Ziffer 2 - 4 genannten wirtschaftlich gleichkommen,
 6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, Gebäude und Erbaurechte,
 7. Abschluss und fristgerechte Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Dienstkräften der GmbH über TVöD Entgeltgruppe 11,
 8. Anschaffung und Veräußerung von Anlagengütern im Verkaufswert von mehr als 30.000,00 €,
 9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn es sich um Angelegenheiten der Absätze 1 - 8 handelt.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Mettmann stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Außerdem obliegt ihm die Prüfung solcher Geschäftsvorfälle, die von der jährlichen Abschlussprüfung nicht erfasst werden, insbesondere aus dem Bereich der Kassenführung, des Bau- und Vergabewesens, des Tarifrechts, der Vorrats- und Vermögensverwaltung und der Verwendung von Zuwendungen.

§ 12

Dauer und Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Die Liquidation wird nach den Beschlüssen der im Zeitpunkt der Liquidation an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter durchgeführt.
- (3) Das nach Deckung aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der geleisteten Stammeinla-

gen an die Gesellschafter verbleibende Reinvermögen erhält der Kreis Mettmann mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Vertrages zu verwenden.

§ 13

Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW)

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der jeweils geltenden Fassung die Anwendung des LGG NW als verbindliche Vorgabe für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnung nötig sind, im Bundesanzeiger sowie in der für die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreises Mettmann geltenden Form.
- (2) Die mit dieser Urkunde und der Anmeldung zum Handelsregister verbundenen Kosten trägt der Kreis Mettmann.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen dennoch wirksam sein. Die unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.